



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
Volksschulamt

# SekZH

## Mitgliederversammlung

20. Juni 2018

Dr. Marion Völger, Amtschefin

RA lic.iur. Matthias Schweizer, Leiter Rechtsdienst



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
Volksschulamt

## **Welchen Gewinn verspricht sich die Regierung / das VSA von der Einführung des nBA?**

Mit dem neu definierten Berufsauftrag sollen die Erwartungen an die Lehrpersonen in inhaltlicher wie in zeitlicher Hinsicht geklärt werden.

Den Schulleitungen dient er als Führungsinstrument. Im Rahmen der kantonalen Vorgaben erhalten die Schulen einen Spielraum, um auf lokale und persönliche Bedürfnisse einzugehen.



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
Volksschulamt

### **Ist sich das VSA bewusst, dass der nBA...**

- ... von LP als Sparübung wahrgenommen wird?
- ... bei LP Frust auslöst und die Arbeitsmotivation verringert?
- ...sehr viel Energie der LP vom Kerngeschäft Unterricht abzweigt und somit kein Gewinn für unsere SchülerInnen und Schüler ist?
- ... zu einer willkürlichen Ungleichheit der Anstellungsbedingungen für kantonale LP führt?



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
Volksschulamt

## Themenfeld 1: Altersentlastung

- Versteht das VSA die Altersentlastung des nBA so, dass eine 60-jährige FLP anstatt 26 WL, z.B. neu 30 WL unterrichten muss (+15%)?
- Wie setzt sich das VSA im Rahmen des nBA für die Gesundheit von (älteren) LP ein?
- Wie müssen ältere LP die Wertschätzung des VSA bei gleichzeitiger Reduktion der Altersentlastung von 34 Std / Jahr (29%) verstehen? (2 WL = 2 x 58 Std. = 116 Std. gegenüber neu 2 Wochen «Ferien» à 42 Std = 84 Std.) Ist das VSA nicht mehr zufrieden mit ihrer Leistung? Wie sehen die Bestrebungen des VSA aus, damit wertvolle, langjährige Mitarbeitende nicht brüskiert werden?



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
Volksschulamt

- Beschäftigungsgrad anstelle der Lektionenzahl massgeblich.
- Schulleitung kann gemäss § 19a LPG vom Lektionenfaktor 58 abweichen, wenn bei einer Lehrperson besondere Umstände vorliegen.
- Ab 50 Altersjahr 5 Wochen Ferien, ab 60 Altersjahr 6 Wochen Ferien.
- Dienstaltersgeschenke



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
Volksschulamt

## Themenfeld 2: Entlastung

- Was macht eine LP, die bereits den Flexteil auf Null hat und dann während dem SJ mit Zusatzaufwand (zusätzliche Elterngespräche, verhaltensauffällige Schüler) konfrontiert wird?
- Welche Möglichkeiten hat die SL, auf obige Situation zu reagieren?



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
Volksschulamt

Positiver Arbeitszeitsaldo bis 300 Stunden kann auf das folgende SJ übertragen werden, wenn (§ 11 LPVO):

- zusätzliche Unterrichtslektionen oder zusätzliche Aufgaben durch SL.
- in den Tätigkeitsbereichen ‚Schule‘ oder ‚Zusammenarbeit‘ ausserordentliche, nicht vorhersehbare Leistungen zu erbringen (LP muss SL innert 2 Wochen darüber informieren).



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
Volksschulamt

## Themenfeld 3: nBa-Mechanik-Schwachpunkte

Muss ich nun jedes Jahr zwischen Januar und März (mit dem „Pensen-Bazar“ und damit einhergehender Planungsunsicherheit) meinen Arbeitsvertrag neu aushandeln?

- Änderung Beschäftigungsgrad nur im gegenseitigen Einvernehmen oder mittels Teilkündigung („Schulorganisatorische Kündigung“ gemäss § 8 Abs. 3 LPG).
- Arbeitszuteilung im Rahmen des geltenden BG erfolgt durch SL.





Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
Volksschulamt

Der nBA führt zu einer Ungleichheit der Anstellungsbedingungen (für eine Sportlektion erhalte ich in einem Schulhaus 54h im anderen 58h) und zu einem ungesunden Wettbewerb zwischen den Schulen – wie steht das VSA zu dieser Entwicklung?

- Mit dem neu definierten Berufsauftrag will der Gesetzgeber den Schulen mehr Spielraum geben, um auf lokale und persönliche Gegebenheiten einzugehen (§ 19a LPG).
- Das VSA ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben umzusetzen.



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
Volksschulamt

Wie kann der Personaleinsatz flexibler gestaltet werden, bzw. wie sind die Abläufe, wenn sich Pensen im Laufe des Schuljahres ändern, z.B. SHP, wenn ISR-SuS weg- oder zuziehen?

- Es ist eine zumutbare Ersatzbeschäftigung anzubieten. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine (Teil)Kündigung gestützt auf § 8 Abs. 3 LPG.



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
Volksschulamt

Ist es rechtens, dass die Einmalzulage für die Bezahlung von Spezialaufgaben eingesetzt wird (z.B. für die Betreuung des Lehreroffice, was früher kommunal bezahlt wurde)?

- Nein, die Einmalzulage wird für besondere Leistungen gewährt.



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
Volksschulamt

Aufgrund welcher Grundlage wurde der Lektionenfaktor auf 58h / Jahr festgelegt?  
(Im Kt. St.Gallen ist die Jahresarbeitszeit pro Lektion höher: Art. 13: Eine Jahreslektion im Arbeitsfeld Unterricht löst eine Arbeitszeit von 59.903 Stunden oder 3.143 Prozent der Jahresarbeitszeit bei einem Beschäftigungsgrad von 100% aus).

- Vorschlag Regierungsrat 57 Stunden durch Kantonsrat erhöht auf 58 Stunden.
- Regelungen zwischen den Kantonen nur schwer vergleichbar, da teilweise andere Tätigkeiten in Unterricht integriert.



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
Volksschulamt

## Themenfeld 4: AZ-Erfassung / (Überzeit)

- Was unternimmt das VSA, damit die willkürlichen Handhabungen bezüglich der Art der AZ Erfassungen in den Gemeinden verhindert werden (einzelne Gemeinden verlangen keine AZ Erfassung)?
- Was passiert mit der erfassten Überzeit? Die Pensenvereinbarungen für das jeweils folgende SJ werden zu einem Zeitpunkt erstellt, wo gar noch kein verlässlicher Abschluss gemacht werden kann. Die erfasste Arbeitszeit müsste nach abgeschlossenem SJ in das übernächste SJ übernommen werden können (wie z.B. Steuern), was aber nicht erlaubt ist. Was passiert mit der Überzeit bei einem Stellenwechsel? Ist es rechtens, deklarierte Überstunden bei der nächsten Pensenvergabe zu ignorieren?



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
Volksschulamt

- Arbeitszeiterfassung für die Tätigkeitsbereiche «Schule», «Zusammenarbeit» und «Weiterbildung» gesetzlich vorgegeben (§ 19b Abs. 3 LPG). Das VSA weist die Gemeinden an, die gesetzlichen Pflichten wahrzunehmen.
- Bei Stellenwechsel wird ein positiver Arbeitszeitsaldo, der im Rahmen von § 11 LPVO übertragen werden könnte, ausbezahlt (§ 12 Abs. 3 LPVO).
- Bei der Planung der Arbeitszeit für das folgende Schuljahr muss ein positiver Arbeitszeitsaldo berücksichtigt werden. Die Schulleitung sorgt bei der Planung der Arbeitszeitverteilung dafür, dass ein positiver Arbeitszeitsaldo einer Lehrperson im folgenden Schuljahr wieder ausgeglichen wird.



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
Volksschulamt

## Themenfeld 5: Abwesenheiten (krankheitsbedingt, DAG, Armee, Zivildienst, ...)

- Was muss ich notieren, wenn ich während meinen Ferien krank werde?
- Muss ich tatsächlich in den Bereichen Weiterbildung/Zusammenarbeit/Schule nachholen, wenn ich zivilschutzbedingt abwesend war, obwohl die EO den vollen Ausgleich bezahlt hat?
- Das Reglement sieht vor, dass Vikare zusätzlich zu ihrem Unterricht 18 Minuten pro Lektion für die Schule Arbeiten verrichten sollen. Diese 18 Minuten werden jedoch auch der abwesenden LP „verrechnet“ (siehe Punkt 2 oben) – somit „gewinnt“ die Schule, indem sie den Einsatz doppelt in Rechnung stellt – was sagt das VSA dazu?



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
Volksschulamt

- Krankheitstage müssen erfasst werden, da ab 30 Kalendertagen eine Kürzung der anrechenbaren Arbeitszeit um 1/12 (§ 10 Abs. 3 LPVO).
- Leistungen aus EO haben keinen direkten Zusammenhang mit der Arbeitszeiterfassung.
- Vikare erfassen keine Arbeitszeit (§ 31 Abs. 3 LPVO).





Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
Volksschulamt

## Themenfeld 6: Sonstiges

- Welche Ausnahmeregelungen sind möglich, dass eine LP über 100% angestellt werden kann (z.B. im Sinne von FSL: keine zusätzliche LP anstellen für ein oder zwei Lektionen)?
- Hat das VSA eine Übersicht, wie viel Geld auf Gemeinde- und Kantonsebene durch den nBA gespart wird?
- Sind kantonale Vorgaben für die Berechnung des Zusatzaufwandes für die Durchführung von Klassenlagern vorgesehen?



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
Volksschulamt

- Eine Anstellung über 100% ist nicht möglich.
- Durch nBA keine Einsparungen beim Kanton.
- Klassenlehrpersonen werden zusätzlich 100 Stunden u.a. für Klassenlager angerechnet (§ 10f LPVO).